

Az.: 0.57.1

Antrag zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes M-V; Städte- und Gemeindetag spricht sich gegen Abschaffung von Erleichterungen und Standarderhöhungen ohne Kompensation aus

Der Finanzausschuss des Landtages hat am 23.5.2017 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes“ (KPG) (Landtagsdrucksache 7/413) durchgeführt.

Der Städte- und Gemeindetag hat in seinem Beitrag

1. darauf hingewiesen, dass die Transparenz bei den Erbringern sozialer Leistungen erhöht werden sollte. Schließlich handelt es sich häufig um die Verwendung öffentlicher Gelder von Land und Kommunen. Lücken bei der Prüfung darf es nicht geben, in dem man sich einfach auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zurückziehen kann. Der Gesetzgeber wollte mehr Wirtschaftlichkeit bei sozialen Diensten. Die Folge sind Konzernstrukturen auf der Seite der Anbieter. Die Prüfungen in den Fachämtern und der Rechnungsprüfung müssen dem folgen, bzw. folgen können.

2. hinterfragt, ob die geplante Änderung des KPG für die Zielsetzung die geeignetste Lösung ist. Besser wäre es, die Auskunftspflichten der Leistungserbringer gegenüber den Leistungsträgern und die Prüfungsrechte in den entsprechenden speziellen gesetzlichen Grundlagen (z.B. KiföG M-V, AG SGB XII M-V) besser auszugestalten. Bislang kann sich bei vertraglicher Regelung eine Partei durch fehlendes Einverständnis entziehen.

3. darauf hingewiesen, dass die begrenzten personellen Kapazitäten bei den städtischen und gemeindlichen Rechnungsprüfungsämtern und den kommunalen Leistungsträgern beachtet werden. Die Prüfung der Wohlfahrtsverbände an sich fällt nicht in den Aufgabenbereich der kommunalen Rechnungsprüfungsämter. Dazu müsste ggfls. das Landesrechnungshofgesetz M-V ergänzt werden.

4. kritisiert, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bei dieser Gelegenheit Erleichterungen für die Kommunen abgeschafft werden sollen und Standarderhöhungen vorgenommen werden, ohne einen entsprechenden Ausgleich dafür für die Kommunen vorzusehen. Das betrifft bei kleineren Kommunen und weniger bedeutenden kommunalen „Wirtschaftsbetrieben“ die Möglichkeit der Befreiung von der Jahresabschlussprüfung und der zusammenhängenden Prüfung für mehrere Jahre (z.B. kleinere Bauhöfe, kommunale Campingplätze und Badestellen). Das würde für den ländlichen Raum einen höheren unnötigen Bürokratieaufwand bedeuten und geht an der eigentlichen Zielstellung des Entwurfs vorbei. Zudem sollen Städte künftig immer mind. zwei Bedienstete im Rechnungsprüfungsamt vorgehalten werden.

Der Städte- und Gemeindetag vermisst weitere Erleichterungen bei den organisationsrechtlichen Vorschriften zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der örtlichen kommunalen Rechnungsprüfung. Die Formulierung „Bediensteter“ ist zu unbestimmt. Wenn damit auch Beschäftigte im Angestelltenstatus gemeint sein sollen, müsste dies deutlicher formuliert werden.

5. darauf verwiesen, dass diese Dinge im vorparlamentarischen Anhörungsverfahren hätten gut geklärt werden können, wenn der Änderungsentwurf des Gesetzes durch die Landesregierung eingebracht worden wäre.

(StGT M-V 6/2017)

Schlagworte: Kommunalprüfungsgesetz, Rechnungsprüfung, Wohlfahrtsverbände

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Bernhard Wildt
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Vorab per E-Mail
finanzausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.57.1; 9.20.52/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2017-05-11

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes - Landtagsdrucksache 7/413

Sehr geehrter Herr Wildt,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, als Anzuhörende im Finanzausschuss die Sichtweise des Verbandes darzulegen.

Den folgenden Ausführungen möchten wir – da es für die weitere Betrachtung wichtig ist – voranstellen, dass nicht die Rechnungsprüfungsämter, sondern die Rechnungsprüfungsausschüsse der Gemeindevertretungen für die örtliche Prüfung verantwortlich sind. Die Rechnungsprüfungsausschüsse bedienen sich, soweit vorhanden, des Rechnungsprüfungsamtes.

Zu Frage 1 „Welche Schwächen hat die bisherige Regelung der Kommunalprüfung im KPG M-V in Bezug auf die Wohlfahrtsverbände?“

Die Notwendigkeit, die gesetzlichen Regelungen im KPG M-V zu ändern, um zu besseren Prüfungen und mehr Transparenz zu kommen, sehen wir nicht. Die Prüfung der Wohlfahrtsverbände ist keine kommunale Aufgabe. Sie unterliegt nicht dem Aufgabenkatalog des Kommunalprüfungsgesetzes. Vielmehr ist der Landesrechnungshof in der Verantwortung, entsprechende Prüfungen durchzuführen. Das gilt insbesondere, wenn es sich um direkte Förderungen des Bundes, des Landes oder der EU handelt. Dazu müssten evtl. die Befugnisse im Landesrechnungshofgesetz Mecklenburg-Vorpommern gestärkt werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Eine stärkere Prüfung könnte auch alternativ in den jeweiligen Leistungsgesetzen (z.B. KiföG M-V, AG SGB XII etc.) verankert werden. Es gibt ja auch nicht nur Wohlfahrtsverbände als Anbieter von sozialen Leistungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, sondern auch private Leistungserbringer. Eine „Sonderbehandlung“ der Wohlfahrtsverbände würden wir ablehnen.

Wir teilen die Auffassung, dass die Rahmenbedingungen für die Prüfung der Leistungserbringung durch Dritte im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe noch verbessert werden könnten. Unsere kommunalen Rechnungsprüfer berichten von sog. „weiße Flecken“. Darunter ist zu verstehen, dass von den Fachverwaltungen und den Rechnungsprüfern in der Regel stichprobenweise geprüft wird, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorliegen. Mit einer viel besseren Personalausstattung bei Fachverwaltungen und Rechnungsprüfern ließe sich die Prüfdichte erhöhen. Dies stößt aber häufig an finanzielle Grenzen. Die Problematik der Interessenkollision durch die im SGB VIII verankerte Regelung zur Besetzung der Jugendausschüsse kann nicht im KPG M-V geregelt werden, da es sich hier um Bundesrecht handelt.

Die kommunale Rechnungsprüfung nach dem KPG M-V kann und darf nicht die Verantwortung der Fachverwaltungen für die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Mittelverwendung bei der Vergabe der Leistungserbringung an Dritte ersetzen.

Das Problem, dass die Prüfung von kommunalen Leistungen an Wohlfahrtsverbände durch die gemeindliche – oft ehrenamtliche – Rechnungsprüfung angesichts der Größe und Verschachtelung der Anbieter sozialer Dienstleistungen schnell überfordert ist, ist weniger ein gesetzliches als mehr ein faktisches Problem. Einerseits durch den Konsolidierungsdruck auf kommunale Haushalte und Stellenpläne. Andererseits ist die Größe der Anbieter sozialer Leistungen auch eine Folge des immer größeren Wirtschaftlichkeits- und Wettbewerbsdrucks in den entsprechenden Leistungsgesetzen.

Zu Frage 2 – „Wie bewerten Sie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante punktuelle Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII insgesamt?“

Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.02.2017 zur öffentlichen Anhörung des Sonderberichts des Landesrechnungshofes.

Zu Frage 3 – „Ist mit dem Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht eine Verbesserung der gegenwärtigen Prüfungssituation etwa im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungen zu erwarten?“

Die Frage, ob mit dem Gesetzentwurf eine Verbesserung der gegenwärtigen Prüfungssituation etwa im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungen zu erwarten ist, ist nach unserer Auffassung schwer zu beantworten, da dies maßgeblich vom Vollzug abhängt. Dazu gehört auch, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „Bediensteter“ zu verstehen ist.

Der Aussage im Begründungstext, dass ein Rechnungsprüfungsamt immer aus mindestens zwei Bediensteten bestehen muss, widersprechen wir. Dies wäre ein neuer Standard, der – wenn er gesetzlich ausdrücklich fixiert würde - auch dazu führen würde, dass das Land die dadurch entstehenden Mehrkosten den Städten ausgleichen müsste. Sollte der Gesetzgeber also an dieser Auffassung festhalten, ist der vorliegende Gesetzentwurf um eine entsprechende Kostenausgleichsregelung nach dem Konnexitätsprinzip zu ergänzen.

Gestatten Sie mir die Gelegenheit zu nutzen, einen Hinweis unserer Rechnungsprüfungsämter anzubringen. Diese beklagen, dass die erhöhten Anforderungen an die kommunalen Rechnungsprüfungsämter im Zuge der Aufgabenerweiterung durch die Novellierungen des KPG M-V oder die Änderungen durch die kommunale Doppik in keiner Weise zu Verände-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

rungen in der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter geführt haben. Wir fügen Ihnen deshalb das Schreiben der AG der Rechnungsprüfungsämter bei (**Anlage**).

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern wirbt verbandsintern für eine bessere Ausstattung der örtlichen Rechnungsprüfung. Auch ohne gesetzliche Änderung könnte die Arbeit der örtlichen ehrenamtlichen Rechnungsprüfung dadurch unterstützt werden, dass ein hauptamtlich Beschäftigter den Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt. Dafür bedarf es jedoch einer entsprechenden finanziellen Leistungsfähigkeit des kommunalen Verwaltungsträgers.

Wenn der Gesetzgeber die örtliche Prüfung stärken möchte, indem er mindestens zwei Bedienstete vorsieht, müsste der Gesetzgeber dringend die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in der Kommunalverfassung erleichtern. Für Details stehen wir gerne für gesonderte Abstimmungen zur Verfügung.

Zu Frage 4 – „Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfrechte sollen neben die bereits bestehenden Prüfrechte der kommunalen Körperschaften treten.

- a) **Sehen Sie die Gefahr von doppelten Prüfstrukturen durch die kommunale Körperschaft und Landesrechnungshof?**
- b) **Was könnte man Ihrer Meinung nach tun, um die Gefahr dieser Doppelstrukturen zu minimieren?“**

Die geplante Regelung in § 8 Abs. 3 KPG M-V führt dazu, dass neben der Prüfung durch die Fachverwaltung und der gemeindlichen Rechnungsprüfung sowie der überörtlichen kommunalen Prüfung nun auch noch der Landesrechnungshof direkt prüfen kann. Ob das sinnvoll ist, muss der Landesgesetzgeber entscheiden. Auf jeden Fall sollten die verschiedenen Prüfungen aufeinander abgestimmt sein und die Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofes der gemeindlichen Rechnungsprüfung und den Fachverwaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 5 – „Wie bewerten Sie die Einführung paralleler Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof in § 8 Abs. 3 KPG M-V aus rechtlicher Sicht?“

Durch die Einführung paralleler Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof in § 8 Abs. 3 KPG M-V würde nach unserer Auffassung sogar eine Dreifachprüfung (zunächst örtlich, dann überörtlich und dann nochmals Prüfung durch den Landesrechnungshof) erfolgen. Nach dem derzeitigen Stand würde für den Vollzug schlicht weg das Personal beim Landesrechnungshof fehlen.

Zu Frage 6 – „Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung in § 8 Abs. 4 KPG M-V, mit der die Kommunen, soweit sie Vertragspartner sind, verpflichtet werden, die Wahrnehmungsberechtigung hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsrechte nach § 8 Abs. 3 KPG durch den Landesrechnungshof in Rahmenverträge und Vereinbarungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII aufzunehmen?“

- a) **Wie kann diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden?**
- b) **Welche Konsequenzen ergeben sich aus Ihrer Sicht, wenn die Kommunen in Verhandlungen die Forderung der Aufnahme der Wahrnehmungsberechtigung der Prüfrechte durch den Landesrechnungshof nicht durchsetzen können?**
- c) **Welche alternativen Regelungsmöglichkeiten kommen aus Ihrer Sicht in Betracht?“**

Eine Verpflichtung der Kommunen, „soweit sie Vertragspartner sind“ ist nicht geeignet, in allen Fällen für den LRH eine Wahrnehmungsberechtigung zu schaffen. Denn es setzt das

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Einverständnis aller Vertragsparteien woraus. Dies kann man nur erzwingen, wenn z.B. in einem konkreten Leistungsgesetz (z.B. KiföG M-V, AG SGB XII, AG SGB VIII) geregelt wäre, dass der Leistungserbringer dazu verpflichtet ist. Bei ausschließlicher Bundesgesetzgebungskompetenz ist dies auf Landesebene nicht möglich.

Zu Frage 7 – „Wie bewerten Sie die geplante Streichung der §§ 11 Abs. 2 und 12 KPG M-V?“

Die Aufhebung der zusammenhängenden Prüfung gem. § 11 Abs. 2 KPG und 12 wird abgelehnt! Wir erinnern an das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung dieser Vorschriften. Durch die gesetzlichen Erleichterungen hatte der Gesetzgeber die Pflicht zu Jahresabschlussprüfungen auf die wirklich bedeutsamen Fälle beschränken wollen, um einen zusätzlichen Aufgabenstandard zu verhindern. Durch eine Streichung entstünden selbst bei wenigen betroffenen Gemeinden Mehrkosten, die nach dem Konnexitätsprinzip gleichzeitig mit der Streichung der Regelung in dem KPG ausgeglichen werden müssten.

Die bisherige Regelung, eine zusammengefasste Prüfung bzw. eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung zuzulassen, steht im Ermessen des Innenministeriums. Es hat zwar nur in einer geringen Zahl von Fällen dieser Ausnahme zugestimmt (s. Begründung zu Nr. 3 des Gesetzesentwurfes). In der kommunalen Praxis z.B. der Landeshauptstadt Schwerin war sowohl die zusammengefasste Prüfung als auch die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung relevant in den Fällen, in denen kommunale Unternehmen aufgelöst bzw. liquidiert werden. Aufgrund des teilweise recht langen Zeitraums der Liquidation ist eine vollständige Jahresabschlussprüfung nicht gerechtfertigt. Gleiches trifft auch dann zu, wenn ein Unternehmen seine aktive Geschäftstätigkeit eingestellt hat, jedoch eine Auflösung nicht vorgenommen wurde. Auf diese Fälle sollte sowohl die Möglichkeit von zusammengefassten Prüfungen (für mehrere Jahre) als auch der Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung und damit die Möglichkeit der Vornahme einer Ersatzprüfung erhalten bleiben. Hier ist das vorhandene Instrument einer zusammengefassten Prüfung bzw. einer Ersatzprüfung wirtschaftlicher als die Durchführung einer kompletten Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Daher sollte auf die Streichung verzichtet werden.

Zudem hatten in dem damaligen Gesetzgebungsverfahren insbesondere kleinere Gemeinden die Ausnahme- und Befreiungsregelung für Fälle untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung gefordert. Eine Streichung dieser Erleichterungen würde insbesondere zu Lasten der kleineren ländlichen Gemeinden gehen und den bürokratischen Aufwand unnütz erhöhen.

Zu Frage 8 – „Halten Sie die Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern entsprechend Ziffer 1 a) des Gesetzesentwurfes für praktikabel und geeignet?“

Einer ist besser als Keiner.

Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 9 – „Wie hoch schätzen Sie den zusätzlichen Personalaufwand des Landesrechnungshofs ein, der mit der vorliegend geplanten Erweiterung der Prüfrechte einhergeht – mithin bei Umsetzung des Gesetzesentwurfes entsteht?“

Die Beantwortung dieser Frage entzieht sich einer Bewertung durch uns und sollte durch den Landesrechnungshof direkt erfolgen.

Zu Frage 10 – „Im Koalitionsvertrag der Fraktionen der SPD und der CDU für die 7. Wahlperiode ist vereinbart, dass die Prüfkompentenz des Landesrechnungshofes im

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so erweitert werden soll, dass alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können.

- a) **Bestehen aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken dahingehend, dass der Landesrechnungshof auf lange Sicht eine Prüfkompetenz erhalten soll, die „alle Empfänger öffentlicher Gelder“ umfasst?**
- b) **Welche rechtlichen Hürden müssen beachtet werden, wenn dem Landesrechnungshof M-V Prüfungsrechte bei allen Empfängern öffentlicher Gelder eingeräumt werden sollen?**
- c) **Gibt es aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken im Hinblick auf die mit diesem Gesetzentwurf geplante Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes?“**

Die Erweiterung der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes, wonach alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können, stößt auf rechtliche und tatsächliche Bedenken. Es müsste zunächst definiert werden, was unter den Begriff der „öffentlichen“ Gelder fällt. Zählen hierzu beispielsweise auch Bundesgelder oder Gelder von kommunalen Unternehmen und Sparkassen? Zählt das Kindergeld auch dazu?

Rechtlich ist problematisch, ob diese allumfassende Erweiterung noch verhältnismäßig wäre, ob sie gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes nach Art. 28 Abs. 2 verstößt, wonach für die örtliche Prüfung der gemeindlichen und kreislichen Angelegenheiten die jeweiligen Gebietskörperschaften originär zuständig sind.

Zu Frage 11 – „Welche Defizite gibt es bei der Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch die kommunalen Prüfungsämter?“

Uns sind keine Fälle bekannt, in denen die Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch kommunale Prüfungsämter (örtliche Prüfung) durchgeführt wird. Hierzu fehlt die Rechtsgrundlage. Und es gehört nicht zu den kommunalen Aufgaben.

Zu Frage 12 - „Ist es sinnvoll, die kommunalen Prüfungsämter dem Landesrechnungshof zu unterstellen?“

- a) **Welche Vorteile einer einheitlichen Kommunalprüfung beim Landesrechnungshof werden gesehen?**
- b) **Welche Erfahrungen gibt es in anderen Bundesländern?“**

Zu Frage 14 – „Wie stehen Sie einer Umwandlung des Landesrechnungshofes in eine landeseinheitliche Prüfbehörde samt Eingliederung der kommunalen Prüfbehörden gegenüber? Wäre aus Ihrer Sicht mit einer Verbesserung der Prüfstrukturen zu rechnen?“

Wir nehmen das Begehren der Landespolitik zur Kenntnis, eine landeseinheitliche Prüfbehörde zu bilden, in die die kommunalen Prüfbehörden eingegliedert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die örtliche Rechnungsprüfung eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis ist, die durch das Grundgesetz und durch die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern ausdrücklich geschützt wird. Eine Übernahme der Aufgabe sowie der Strukturen der örtlichen Rechnungsprüfung ist nach unserer Auffassung rechtlich nicht umsetzbar. Es ist Ausfluss der Finanzhoheit bzw. des Budgetrechts der Gemeindevertretung, dass sie nicht nur den Etat der Gemeinde beschließt, sondern selbst auch die Einhaltung des beschlossenen Haushaltes kontrolliert.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns nochmals den Hinweis auf § 1 Abs. 4 des KPG M-V, im Ergebnis dessen nicht die Rechnungsprüfungsämter sondern die Rechnungsprüfungsausschüsse für die örtliche Prüfung verantwortlich sind. Eine Übernahme der Aufgabe in eine landeseinheitliche Prüfbehörde verweigert der Gemeindevertretung ihre Aufgabewahrnehmung.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

In diesem Zusammenhang ist auch die Fragestellung hinsichtlich der Erfahrungen betreffend einer Unterstellung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter unter den Landesrechnungshof in anderen Bundesländern, insbesondere in Sachsen-Anhalt entbehrlich. Die kommunale Rechnungsprüfung wird auch in Sachsen-Anhalt durch das Kommunalverfassungsgesetz Abschnitt 4, §§ 136 -142 garantiert. Eine Unterstellung der kommunalen Rechnungsprüfung der Gemeinden unter den Landesrechnungshof ist uns bundesweit nicht bekannt.

Soweit der Fragenkatalog auf die Regelungen in Sachsen Bezug nehmen sollte, so ist auch nach der Sächsischen Gemeindeordnung die örtliche Rechnungsprüfung in den Gemeinden bestimmt. Eine Unterstellung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter unter den Landesrechnungshof ist hier nicht gegeben. Anders sind hingegen die Regelungen für die überörtliche Prüfung im Bundesland Sachsen. Während die überörtliche Prüfung in Mecklenburg-Vorpommern dem Landesrechnungshof und den Landräten obliegt, wird die Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung in Sachsen ausschließlich dem Sächsischen Rechnungshof zugewiesen. Dieses gilt aber nur für die überörtliche Prüfung, nicht für die örtliche Prüfung. Eine Unterstellung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter unter den Landesrechnungshof ist damit nicht begründet und wäre verfassungsrechtlich widerrechtlich.

Eine Verbesserung der Prüfstrukturen durch die Umwandlung des Landesrechnungshofes in eine landeseinheitliche Prüfbehörde ist nach unserer Auffassung keineswegs zu erwarten. Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfungsämter kennen ihre Verwaltungen, sie erleben täglich die Verwaltungsentscheidungen, sie nehmen an den Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretungen teil, sie haben den unmittelbaren Kontakt zu den Leitern und Mitarbeitern der Verwaltung, sie begleiten den jeweiligen Prüfungsausschuss und bereiten für ihn die Entscheidungen vor.

Denkbar wäre eine jedoch intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Landesrechnungshof und der örtlichen Prüfung hinsichtlich der Abstimmung von Prüfvorhaben. Die Kommunalprüfer des Landesrechnungshofes werden immer gerne zu den Beratungen der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern eingeladen.

Frage 13 – „Welche Erfahrungen gibt es mit einer Umstellung der kommunalen Prüfungsämter unter den Landesrechnungshof in Sachsen-Anhalt?“

Zur Beantwortung dieser Frage sind uns keine Anhaltspunkte bekannt.

Zu Frage 15 – „Wie könnte man die Kommunalprüfung beim Landrechnungshof M-V vereinigen?“

a) Was heißt das für die ca. 50 Mitarbeiter in den kommunalen Prüfungsämtern der Landkreise?“

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Fragen 12 und 14.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Thomas Deiters
Stellv. Geschäftsführer

Anlage

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter beim StGT M-V zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Drucksache 7/413

Sehr geehrter Herr Wellmann,

die Arbeitsgruppe der Rechnungsprüfungsamtsleiter des Städte- und Gemeindetag M-V bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Entwurf. Obwohl wir in Hinblick auf das Grundanliegen „Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes“ keinen Bezug zu dem uns betreffenden Bereich der örtlichen Prüfung erkennen können, müssen wir feststellen, dass Teile des Entwurfes hinsichtlich der Übereinstimmung mit anderen Regelwerken, insbesondere unter Berücksichtigung der zum Gesetzentwurf aufgeführten Begründungen, inkonsistent ist. Zu dem Entwurf führen wir im Einzelnen aus:

1. Die Erweiterung der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes, wonach alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können, stößt auf rechtliche Bedenken. Für die Gemeinden könnte sich dieses als unzulässige Eingriffe in ihre kommunale Selbstverwaltung darstellen. Die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegt den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe.
2. Wir teilen die Auffassung, dass die Prüfung der Leistungserbringung durch Dritte im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe teilweise nur unzureichend gesetzlich abgesichert ist. In der „Prüfungslandschaft“ sind sog. „weiße Flecken“ aufgetreten. Es ist zwingend notwendig, diese Lücken zu schließen. Der Förderung der Wohlfahrtsverbände fehlte es bislang an Festlegungen zur Zweckbestimmung der Zuwendungen und zum Nachweis über die Verwendung der Mittel. Weiterhin fehlte es an einer Regelung über die Prüfung der Mittelverwendung und über die Prüfinstitution. Anzuregen wäre auch einer Überprüfung der derzeitigen Regularien der Entscheidungswege. Insbesondere in der gesetzlich bestimmten Besetzung der beschließenden Jugendhilfeausschüsse durch die freien Träger sehen wir die Möglichkeit der Interessenkollision.

Festzuhalten bleibt, dass die geltenden Regelungen davon ausgehen, dass allein den örtlichen Trägern ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Träger der Aufgabenwahrnehmung obliegt. Wir sehen hier, wie auch grundsätzlich, die Maßgabe, dass der Zuwendungsgeber die gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Mittelverwendung prüft. Das sind mithin zunächst die Jugend- und Sozialverwaltungen der Kommunen. Zuwendungsgeber sind aber auch Teile der Bundes- und Landesverwaltungen oder der EU. Unter diesen Aspekten halten wir die angestrebten Änderungen des § 8 Abs. 3 KPG M-V und die damit verbundene Aufweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes M-V für tragfähig, wenn es sich zum Einen um Zuwendungen der Ministerien an außerhalb der Kommunalverwaltung stehende Wohlfahrtsverbände“ handelt und zum Anderen die überregionale Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände eine Bereichsabgrenzung in den Zuständigkeiten für die örtliche und überörtliche Prüfung aufzeigt.

Denn es besteht keine originäre Aufgabenzuordnung zur örtlichen Rechnungsprüfung. Eine Prüfung der entsprechenden leistungserbringenden Wohlfahrtsverbände gehört nach § 3 KPG M-V nicht zu den pflichtigen Aufgaben der örtlichen Prüfung. Dies gilt nach hiesigem Verständnis auch für die Prüfung von entsprechenden Verwendungsnachweisen. Denn auch diese Prüfung stellt keine originär bestimmte Aufgabe nach dem KPG M-V dar. Vergleichbar mit der den Anlass zu der Gesetzesinitiative zur Änderung des KPG M-V bietenden Situation des Landesrechnungshofes in Bezug auf fehlende direkte finanzielle Prüfrechte, besteht auch für die örtliche Prüfung nur eine mittelbare Möglichkeit, sich im Wege der Prüfung des Verwaltungshandelns der Kommune von der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung zu überzeugen. Hinzuzufügen ist, dass eine Prüfung von Wohlfahrtsverbänden, die teilweise große Wirtschaftsunternehmen darstellen, aufgrund der Komplexität des wirtschaftlichen Gebarens durch die örtliche Rechnungsprüfung sowohl in der gebotenen Zeit als auch Tiefe aufgrund der Personalausstattung nicht geleistet werden kann.

3. Wir nutzen die Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, dass die erhöhten Anforderungen an die kommunalen Rechnungsprüfungsämter im Zuge der Aufgabenerweiterung durch die Novellierungen des KPG oder die Änderungen durch die kommunale Doppik in keiner Weise zu Veränderungen in der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter geführt haben, sondern diese von den Gemeinden teilweise noch immer als möglicher Konsolidierungsfaktor für ihre Haushalte betrachtet werden.

Eine erweiterte Aufgabenzuweisung ohne jegliche Kompensation führt zwangsläufig zur gegebenen Situation, dass bestimmte Prüffelder mit auch erheblichen finanziellen Volumina im Rahmen der Prüfung unberücksichtigt bleiben müssen. Während z. B. die Verwaltungen Jahre brauchen, um die Eröffnungsbilanzen und die Jahresabschlüsse aufzustellen, sollen die Rechnungsprüfer diese innerhalb von wenigen Wochen prüfen und testieren, um die Genehmigung der Haushalte nicht zu gefährden.

Insbesondere die kleineren und amtsangehörigen Gemeinden sind durch höhere Ansprüche maßgeblich betroffen. Die gegebenen Aufgabenstellungen sind selten im Wege einer ehrenamtlichen Rechnungsprüfung zu bewältigen. Für die Beauftragung sachverständiger Dritter (z.B. die Beauftragung eines nachbarlichen Rechnungsprüfungsamtes) oder die Finanzierung eines Rechnungsprüfungsamtes in einer Verwaltungsgemeinschaft fehlt in der Regel die finanzielle Ausstattung.

Wir erwarten ein klares Bekenntnis der Landes- und Kommunalpolitik zur kommunalen Rechnungsprüfung und eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung zur Besicherung der gesetzlich bestimmten Aufgabenstellung.

4. Wir nehmen das Begehren der Landespolitik zur Kenntnis, eine landeseinheitliche Prüfbehörde zu bilden, in die die kommunalen Prüfbehörden eingegliedert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die örtliche Rechnungsprüfung eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis ist, die durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und durch die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg

– Vorpommern ausdrücklich geschützt wird. Eine Übernahme der Aufgabe sowie der Strukturen der örtlichen Rechnungsprüfung ist nach unserer Auffassung zumindest für die Gemeinden nicht umsetzbar. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf § 1 Abs. 4 des KPG M-V, im Ergebnis dessen nicht die Rechnungsprüfungsämter sondern die Rechnungsprüfungsausschüsse für die örtliche Prüfung verantwortlich sind. Eine Übernahme der Aufgabe in eine landeseinheitliche Prüfbehörde verweigert der Gemeindevertretung ihre Aufgabenwahrnehmung.

In diesem Zusammenhang ist auch die Fragestellung hinsichtlich der Erfahrungen betreffend einer Unterstellung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter unter den Landesrechnungshof in anderen Bundesländern, insbesondere in Sachsen-Anhalt entbehrlich. Die kommunale Rechnungsprüfung wird auch in Sachsen-Anhalt durch das Kommunalverfassungsgesetz Abschnitt 4, §§ 136 -142 garantiert.

5. Eine Verbesserung der Prüfstrukturen durch die Umwandlung des Landesrechnungshofes in eine landeseinheitliche Prüfbehörde ist nach unserer Auffassung keineswegs zu erwarten. Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfungsämter kennen ihre Verwaltungen, sie erleben täglich die Verwaltungsentscheidungen, sie nehmen an den Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretungen teil, sie haben den unmittelbaren Kontakt zu den Leitern und Mitarbeitern der Verwaltung, sie begleiten den jeweiligen Rechnungsprüfungsausschuss und bereiten für ihn die Entscheidungen vor.

Wünschenswert wäre eine jedoch intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Landesrechnungshof und der örtlichen Prüfung hinsichtlich der Abstimmung von Prüfvorhaben.

6. Die Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern beurteilen wir nicht als zielführend. Aufgrund der umfangreichen und teilweise sehr anspruchsvollen Aufgaben der örtlichen Prüfung kann ein einzelner Bediensteter diesen schon in kleineren Kommunen nicht vollumfänglich gerecht werden. Auch wäre im Rahmen der Prüfung das Vieraugenprinzip nicht gewahrt. Deshalb wird für kleinere Kommunen eine Aufgabenerfüllung über Verwaltungsgemeinschaften mit einer angemessenen personellen und finanziellen Mittelausstattung empfohlen.
7. Der Gesetzentwurf enthält unserer Bewertung nach wenig Substanz, aus der sich eine Verbesserung der gegenwärtigen Prüfsituation ableiten lässt. Positiv ist jedoch, die geplante Streichung des § 11 Abs. 2 und § 12 KPG M-V, wodurch künftig etwaige Ausnahmen entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Gero Maas
Leiter der AG